

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HARTING Technologiegruppe – Lieferung von Software

Die nachstehenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HARTING Technologiegruppe – Lieferung von Software* (im Folgenden „*AGB – Lieferung SW*“) gelten für alle zwischen dem Besteller und dem Lieferer geschlossenen Verträge, die u.a. die Lieferung von Software zum Gegenstand haben, und daraus erwachsender Pflichten. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Diese *AGB – Lieferung SW* gelten auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Bestellung vorbehaltlos ausführt. Die Parteien werden Vertragsabschlüsse und Vereinbarungen sowie abweichende Nebenabreden, die nicht in Schriftform erklärt werden, schriftlich bestätigen.

Diese *AGB – Lieferung SW* ergänzen die Verkaufs- und Lieferbedingungen der deutschen Unternehmen der HARTING Technologiegruppe. Sofern und soweit sich Widersprüche zwischen den Dokumente ergeben, gelten diese *AGB – Lieferung SW* vorrangig. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Verkaufs- und Lieferbedingungen der deutschen Unternehmen der HARTING Technologiegruppe unberührt.

1. Softwarenutzung, Softwarelieferung

1.1. An der im Lieferumfang enthaltenen Software wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen im vertraglich vereinbarten Umfang (im Folgenden gemeinsam „Software“) zu nutzen. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vom Lieferer bezeichnet, wird sie zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt, es sei denn, nach der Produktbeschreibung der Software ist eine solche Nutzung auf mehreren Systemen ausdrücklich gestattet. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet.

1.2. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle weitergehenden Rechte an der Software einschließlich ihrer Kopien bleiben beim Lieferer bzw. bei dessen Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

1.3. Diese *AGB – Lieferung SW* finden ausschließlich Anwendung auf die Überlassung von Standard- Software, die Gegenstand einer Lieferung ist oder als Teil einer oder im Zusammenhang mit Lieferung der zugehörigen Hardware zur Nutzung überlassen wird, sowie auf die gesamte Lieferung, soweit eine Pflichtverletzung oder Leistungsstörung ihre Ursache in der Software hat. Im Übrigen gelten für die Hardware ausschließlich die übrigen Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Im Falle der Überlassung kundenspezifischer Individualsoftware wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

1.4. Der Lieferer übernimmt, soweit nicht ausdrücklich im Vertrag mit dem Besteller etwas Anderes vereinbart ist, keine Verpflichtung zur Erbringung von Software-Service-Leistungen. Diese bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

1.5. Soweit das Nutzungsrecht zur ausschließlichen Verwendung mit bestimmter Hardware eingeräumt wird, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen: Der Besteller darf die Software nur mit der in den Vertragsunterlagen (z. B. Software-Produktschein) genannten Hardware nutzen, in Ermangelung einer solchen Nennung mit der zusammen mit der Software gelieferten zugehörigen Hardware. Die Nutzung der Software mit einem anderen Gerät bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferers und bewirkt im Fall der Nutzung der Software mit einem leistungsfähigeren Gerät den Anspruch des Lieferers auf eine angemessene Zusatzvergütung; dies gilt nicht, soweit und solange der Besteller die Software wegen eines Defektes des vereinbarten Gerätes vorübergehend mit einem Ersatzgerät im vereinbarten Umfang nutzt.

1.6. Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (object code), sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist oder die Überlassung der Software im Quellcode aufgrund der Einbeziehung von Open Source-Software gemäß Ziffer 11 vorgesehen ist.

1.7. Der Besteller darf von der Software nur eine Vervielfältigung erstellen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden darf (Sicherungskopie). Im Übrigen darf der Besteller die Software nur im Rahmen einer Mehrfachlizenz gemäß Ziffer 12 vervielfältigen.

1.8. Der Besteller ist außer in den Fällen des § 69e Urheberrechtsgesetz (Dekompilierung) nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen. Der Besteller darf alphanumerische und sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und hat sie auf jede Sicherungskopie unverändert zu übertragen.

Im Übrigen ist der Besteller nur im gesetzlichen Umfang (§ 69 a ff. UrhG) berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu überarbeiten, zu übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umzuwandeln. Zur Entfernung oder Änderung der Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, ist der Besteller ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers nicht berechtigt.

1.9. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vom Lieferer bestimmt, darf der Besteller das Nutzungsrecht an der Software nur zusammen mit dem Gerät oder dem gelieferten Datenträger, mit dem zusammen er mit der Software vom Lieferer erworben hat, an Dritte weitergeben. Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte hat der Besteller sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Besteller nach diesen *AGB – Lieferung SW* zustehen, und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus diesen *AGB – Lieferung SW* auferlegt werden. Hierbei darf der Besteller keine Kopien der Software zurückbehalten. Überlässt der Besteller die Software einem Dritten, so ist der Besteller für die Beachtung etwaiger Ausfuhrerfordernisse verantwortlich und hat den Lieferer insoweit von Verpflichtungen freizustellen.

1.10. Soweit dem Besteller Software überlassen wird, für die der Lieferer nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser *AGB – Lieferung SW* die zwischen dem Lieferer und seinem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen.

1.11. Falls und soweit dem Besteller Open Source Software überlassen wird, gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser *AGB – Lieferung SW* die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. Der Lieferer überlässt dem Besteller in diesem Fall auf Verlangen den Quellcode, soweit diese Nutzungsbedingungen eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen. Der Lieferer wird in den Vertragsunterlagen auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremdsoftware und Open Source Software hinweisen sowie die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen. Bei Verletzung dieser Nutzungsbedingungen durch den Besteller ist neben dem Lieferer auch dessen Lizenzgeber berechtigt, die daraus entstehenden Ansprüche und Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.

1.12. Zur Nutzung der Software an mehreren Geräten oder zeitgleich an mehreren Arbeitsplätzen bedarf der Besteller eines gesondert zu vereinbarenden Nutzungsrechts. Gleiches gilt für die Nutzung der Software in Netzwerken, auch wenn hierbei eine Vervielfältigung der Software nicht erfolgt. In den vorgenannten Fällen (im Folgenden einheitlich „Mehrfachlizenz“ genannt) gelten zusätzlich und vorrangig zu den vorstehenden Regelungen die nachfolgenden Regelungen:

1.12.1 Voraussetzung für eine Mehrfachlizenz ist eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Lieferers über die Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen, die der Besteller von der überlassenen Software erstellen darf, und über die Anzahl der Geräte bzw. Arbeitsplätze, an denen die Software genutzt werden darf. Für Mehrfachlizenzen von zeitlich befristet überlassener Software gilt, dass die Mehrfachlizenzen vom Besteller nur dann auf Dritte übertragen werden dürfen, wenn sie insgesamt und mit allen Geräten, auf denen die Software eingesetzt werden darf, übertragen werden.

1.12.2 Der Besteller wird die ihm vom Lieferer zusammen mit der Mehrfachlizenz übermittelten Hinweise zur Vervielfältigung beachten. Der Besteller hat Aufzeichnungen über den Verbleib aller Vervielfältigungen zu führen und dem Lieferer auf Verlangen vorzulegen.

2. Nutzungsbeschränkungen

2.1. Der Besteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen und erkennt an, dass die Software und mit ihr gelieferte Hardware nicht für den Einsatz in oder in Verbindung mit medizinischen Implantaten oder als wichtige Komponente in Lebenserhaltungssystemen, deren Ausfall schwere Verletzungen für Menschen zur Folge haben kann, geeignet sind. Die verwendeten Bauteile und der Grad ihrer nachgewiesenen Ausfallsicherheit erfüllen nicht die für solche Anwendungen notwendigen Anforderungen. Um Schäden an Geräten und Anlagen sowie Verletzungen oder den Tod von Menschen zu vermeiden, müssen Benutzer oder Anwendungsentwickler zum Schutz vor Systemausfällen angemessene, wohl durchdachte Maßnahmen ergreifen.

2.2 Der Besteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen und erkennt an, dass beim Einsatz von RFID-Komponenten im Transportmarkt, Rechte Dritter verletzt werden können. Sollte der Besteller einen solchen Verwendungszweck planen, wird er sich an den Lieferer wenden, um bei der Klärung etwaiger Patent- oder Schutzrechtsfragen Unterstützung zu erlangen oder eigenverantwortlich eine entsprechende Patent- und Schutzrechtsrecherche veranlassen.

3. Gewährleistung

3.1 Der Lieferer trägt Gewähr dafür, dass die Software (i) bei der Lieferung den vereinbarten Spezifikationen entspricht und die vereinbarten

Funktionen erfüllt, (ii) keine vorsätzlich eingefügten Viren oder andere Routinen enthält, die dafür bestimmt sind, Software oder Daten abzuschalten, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder zu löschen und (iii), soweit anwendbar, auf einem Medium, das frei von Material- und Produktionsfehlern ist, zur Verfügung gestellt wird.
Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

3.2. Als Sachmangel der Software gelten nur vom Besteller nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Spezifikation. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem Besteller zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Besteller zumutbar ist. Der Mangel und die entsprechende Datenverarbeitungsumgebung sind darin möglichst genau zu beschreiben. Sachmängelanprüche bestehen nicht

- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
- bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
- bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Besteller oder Dritte entstehen,
- bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
- für vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Änderungen und die daraus entstehenden Folgen,
- für vom Besteller oder einem Dritten über eine vom Lieferer dafür vorgesehene Schnittstelle hinaus erweiterte Software,
- für den Fall, dass sich die überlassene Software mit der vom Besteller verwendeten Datenverarbeitungsumgebung nicht verträgt, es sei denn, der Lieferer hat diese geprüft und die Verträglichkeit und Funktionalität der Software hierfür ausdrücklich bestätigt.

3.3. Sofern der Lieferer keine andere Art der Nacherfüllung wählt, erfolgt die Nacherfüllung durch Beseitigung des Sachmangels der Software wie folgt:

3.3.1 Der Lieferer wird als Ersatz einen neuen Ausgabestand (Update) oder eine neue Version (Upgrade) der Software überlassen, soweit beim Lieferer vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbar. Hat der Lieferer dem Besteller eine Mehrfachlizenz eingeräumt, darf der Besteller von dem als Ersatz überlassenen Update bzw. Upgrade eine der Mehrfachlizenz entsprechende Anzahl von Vervielfältigungen erstellen.

3.3.2 Bis zur Überlassung eines Update bzw. Upgrade stellt der Lieferer dem Besteller eine Zwischenlösung zur Umgehung des Sachmangels bereit, soweit dies bei angemessenem Aufwand möglich ist und der Besteller wegen des Sachmangels unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann.

3.3.3 Ist ein gelieferter Datenträger oder eine Dokumentation mangelhaft, so kann der Besteller nur verlangen, dass der Lieferer diese durch mangelfreie ersetzt.

3.3.4 Die Beseitigung des Sachmangels erfolgt nach Wahl des Lieferers beim Besteller oder beim Lieferer. Wählt der Lieferer die Beseitigung beim Besteller, so hat der Besteller Hard- und Software sowie sonstige Betriebszustände (einschließlich erforderlicher Rechenzeit) mit geeignetem Bedienungspersonal zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat dem Lieferer die bei ihm vorhandenen zur Beseitigung des Sachmangels benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

4. Schutzrechte Dritter

4.1 Soweit in diesen AGB – *Lieferung SW* nicht abweichend beschrieben, gewährleistet der Lieferer, dass die Software frei von Schutzrechten Dritter ist.

4.2. Für den Fall, dass die Software Gegenstand einer Rechtsverletzungsklage wird, die eine Verletzung eines Patents oder Urheberrechts zum Zeitpunkt der Lieferung der Software zum Gegenstand hat, wird der Lieferer nach seiner Wahl, entweder (i) eine Lizenz für den Besteller erwerben oder (ii) das betroffene Produkt zurücknehmen und den vom Besteller gezahlten Kaufpreis abzüglich eines angemessenen Betrages für Nutzung, Beschädigung und Alterung (berechnet durch eine lineare Abschreibung des Wertes über drei (3) Jahre beginnend mit dem Tag der Lieferung) erstatten oder, (iii) das betroffene Produkt ersetzen oder verändern, so dass der Besteller ein im Wesentlichen funktionell gleichwertiges Produkt ohne Rechtsverletzung erhält.

4.3. Für den Fall, dass die Software Gegenstand einer Rechtsverletzungsklage wird, (i) weil der Besteller, dessen Kunde oder auf Anweisung des Bestellers der Lieferer, ein mit dem Lieferer verbundenes Unternehmen, ein Vertreter oder ein Subunternehmer eine Veränderung an der Software vorgenommen hat, oder (ii) weil die Software mit Geräten, Bauelementen oder anderer Software, die nicht ausschließlich durch, oder im Auftrag des Lieferers oder seiner verbundenen Unternehmen hergestellt/ geschaffen wurden verpflichtet sich der Besteller, in dem Umfang, in dem die vorgenommenen Veränderungen oder Verbindungen die Ursache einer solchen Rechtsverletzung sind, den Lieferer, seine konzernrechtlich verbundenen Unternehmen und Lizenzgeber gegenüber allen Zahlungen, Verlusten, Kosten und Ausgaben die dem Lieferer, seinen konzernrechtlich

verbundenen Unternehmen oder Lizenzgebern aufgrund einer solchen Rechtsverletzung entstanden sind, freizustellen.

5. Änderung, Abkündigung

Der Lieferer ist berechtigt, Software zu ändern oder abzukündigen. Im Falle einer Abkündigung oder soweit sich der Funktionsumfang der Software durch eine Änderung nachteilig verändern sollte, wird der Lieferer hierüber angemessen und rechtzeitig informieren.

6. Schadensersatz

6.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit sie über das in diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen beschriebene Maß hinausgehen.

6.2. Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für eigenes Verschulden und das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen garantierter Beschaffenheiten der Software sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Hat der Lieferer eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wegen leichter Fahrlässigkeit zu vertreten, ist seine Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieser Haftungsbeschränkungsklausel sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut. Mit den vorstehenden Bestimmungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers nicht verbunden.

6.3. Soweit dem Besteller nach diesem Abschnitt 6 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese innerhalb eines Jahres. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

6.4. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Besteller ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

7. Vorbehalt, Endverbleibserklärung

6.1. Der Abschluss der Einzelverträge und die jeweilige Vertragserfüllung durch die Parteien steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Exportkontrollvorschriften, entgegenstehen.

6.2. Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfrage eine verbindliche Endverbleibserklärung im Sinne der gültigen Exportkontrollvorschriften abzugeben.

8. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

7.1. Erfüllungsort für alle Leistungen einschließlich Rücklieferungen ist, soweit nicht anders vereinbart Espelkamp.

7.2. Örtlich und international zuständiger Gerichtsstand ist das am Sitz des Lieferers zuständige Amts- oder Landgericht, und zwar auch für Scheck- und Wechselklagen und für Ansprüche, die im Rahmen des Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen oder als aktiv oder passiv Beteiligter ein Schiedsgerichtsverfahren nach Maßgabe der Ziffer 9 zu wählen. Als künftiger Beklagter oder in sonstiger Weise passiv Beteiligter eines gerichtlichen Verfahrens ist der Lieferer jedoch verpflichtet, sein Wahlrecht nach Satz 2 dieses Absatzes auf Aufforderung des Bestellers bereits vorprozessual unverzüglich auszuüben.

7.3. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

9. Schiedsgericht

Soweit sich der Lieferer für die Entscheidung von Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht entscheidet, so wird hierüber nach der Schiedsgerichtsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, bestimmt sich der Gerichtsstand nach vorstehender Ziffer 8.2; Gerichtssprache ist deutsch.